

Ablösesatzung für Stellplätze der Stadt Heldrungen

Aufgrund des § 49 Abs. 7 der Thüringer Bauordnung (ThürBO) in der Fassung vom 03. Juni 1994 in der Fassung der Neubekanntmachung vom 01.01.1998 und der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. April 1998 hat der Stadtrat der Stadt Heldrungen in seiner Sitzung vom 13.09.1999 die folgende Abgabensatzung beschlossen:

§ 1 Abgabentatbestand

Ist die Herstellung von Stellplätzen und Garagen nach § 49 Abs. 6 Satz 1 ThürBO auf dem Baugrundstück oder einem anderen geeigneten Grundstück, dessen Benutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich zu sichern wäre, in zumutbarer Entfernung nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, so kann die untere Bauaufsichtsbehörde mit Einverständnis der Stadt gestatten, daß der Bauherr sich gegenüber der Stadt verpflichtet, einen Geldbetrag zu zahlen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich und Ablösebetrag

(1) Der Geldbetrag pro Pkw-Stellplatz wird für die jeweiligen Stadtgebiete und Ortsteile wie folgt festgelegt:

1. Innenstadt: (Verlauf Hauptstraße B 86)	3.125,00 DM
2. übriges Stadtgebiet	2.375,00 DM
3. Ortsteil Bahnhof	1.475,00 DM
4. Ortsteil Braunsroda	1.400,00 DM

(2) Werden größere Stellplätze – z. B. für LKW oder Busse – gefordert, so wird das Doppelte des nach Absatz 1 zu ermittelnden Betrages festgesetzt.

§ 3 Zahlungspflichtiger

Den Geldbetrag nach § 2 hat der zur Herstellung von Stellplätzen oder Garagen Verpflichtete zu zahlen.


§ 4 Fälligkeit

Der gemäß § 2 zu zahlende Geldbetrag wird durch Vereinbarung der Stadt mit dem Bauherren festgelegt und ist mit der Fertigstellung des Gebäudes fällig. Die Stadt kann vorab eine Sicherheitsleistung verlangen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Heldringen, den 10.11.1999


Manfred Windrich
Bürgermeister



Die Satzung wurde von der Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 21.10.1999
Aktenzeichen I.2/033-sp bestätigt.

Die Satzung wurde ortsüblich bekanntgemacht am